



# Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich  
4320 Allerheiligen Nr. 2

UID-Nr. ATU 23433504  
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14



## BRANDSCHUTZORDNUNG

für die  
**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung  
(Kindergarten/Krabbelstube)  
der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis**

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Für die Brandsicherheit sind ein Brandschutzbeauftragter und gegebenenfalls seine Stellvertretung zuständig.

Als Brandschutzbeauftragter und als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sind bestellt:

**BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER:**  
Knoll Helmut

**STELLVERTRETER DES BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN:**  
Wahl Markus

Das Personal hat allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben. Das gesamte Personal hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Im Sinne des § 18 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 idGF, hat der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung diese Brandschutzordnung in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 beschlossen.

02. Jänner 2024

Datum



Unterschrift des Rechtsträgers

E-Mail: [gemeinde@allerheiligen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@allerheiligen.ooe.gv.at)

Homepage: [www.allerheiligen.ooe.gv.at](http://www.allerheiligen.ooe.gv.at)

Raiffeisenbank Perg  
Sparkasse OÖ

IBAN: AT43 3477 7000 0159 7079 BIC: RZOOAT2L777  
IBAN: AT26 2032 0041 0000 0374 ASPKAT2LXXX



**1. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.**

Hierzu gehören insbesondere:

1. regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen zur Sicherstellung der Funktion von Brandschutzeinrichtungen wie insbesondere
  - ordnungsgemäßer Zustand und Zugänglichkeit von Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten)
  - ordnungsgemäßer Zustand von Brand- und Rauchschutztüren inkl. Funktion der Türschließer
  - Freihalten und Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sammelplatz und Feuerwehrezufahrten
  - brandsichere Aufstellung von Koch- und Heizgeräten
  - Veranlassung notwendiger Überprüfungen durch befugte Fachkräfte gemäß Empfehlung:
    - jährlich Gasanlagen
    - alle 2 Jahre tragbare Feuerlöscher
    - alle 5 Jahre elektrische Anlagen, Blitzschutz
  - Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung (Maßnahmen zur Brandverhütung und die Meldung festgestellter Mängel an den Rechtsräger
  - zumindest alljährliche Information des Betreuungspersonals in Fragen der Brandschutzordnung
  - Organisation der Unterweisung des Betreuungspersonals in der Handhabung von Kleinfeuerlöschgeräten;
  - Anbringen des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen (allenfalls mehrfach) sowie der Brandschutzordnung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
  - Ausarbeitung einer Brandschutzordnung mit Zuständigkeiten, allgemeinen Verhaltensanordnungen und dem Verhalten im Brandfall
  - Planung und Durchführung von Räumungsübungen
  - zusätzliche-Eigenkontrollen an den technischen Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Brandmeldeanlagen gem. ÖNORM F3070
  - die Erstellung des Brandschutzplanes sowie des Brandalarmplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr

- die Führung des Brandschutzbuches
- die Anbringung des Brandschutzplanes in der Kinderbildungs- und  
betreuungs-einrichtung.

Der Stellvertretung obliegt die Wahrnehmung der oben angeführten Aufgaben während einer Abwesenheit des Brandschutzorganes. Im Übrigen kann eine Aufteilung, insbesondere der Kontrolltätigkeiten, sinnvoll sein.

## 2. Allgemeines Verhalten

- a. Fahrzeuge dürfen im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c. Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit der erforderlichen Ausgänge muss sichergestellt sein.
- d. Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- e. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet werden.
- f. Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Unter Einhaltung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen dürfen bei Verwendung von entsprechenden nichtbrennbaren stabilen Unterlagen Geburtstagskerzen bzw. Kerzen auf Adventkränzen o.ä. angezündet werden. Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Betreuungspersonen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
- g. Schäden oder Störungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden. Nach Betriebsschluss sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und gegebenenfalls die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.
- h. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- i. Auf Dachböden dürfen brennbare Materialien nur in geringem Umfang oder in verschlossenen Behältnissen (Truhen, Schränke) gelagert werden. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist generell verboten.
- j. Gasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung und vor unbefugter Manipulation zu schützen und standsicher zu lagern.
- k. Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln gesammelt und außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.
- l. Zu Veranstaltungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen nur Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Rechtsträger im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Behörde zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördliche Vorschreibung zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.
- m. Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen schwer brennbar sein. Nicht davon betroffen sind Ausstellungsmaterialien.
- n. Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Aufbauarbeiten etc.) dürfen nur in betriebsfreier Zeit vorgenommen werden, wenn der Brandschutzbeauftragte hiervon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (TRVB 104 O).
- o. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden und umgehend zu beheben.

- p. Bei Fehlen einer Notbeleuchtung ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.
- q. Bei Nachtspeichergeräten liegt die Gefahr darin, dass sich diese Anlagen über Nacht aufheizen und daher insbesondere auch während der Nachtstunden zum „Brandstifter“ werden können. Zur Sicherheit muss beachtet werden:
  - Nachtspeicherheizgeräte sind im Umkreis von ca. 15 cm von brennbaren Sachen freizuhalten. (Herstellerangaben beachten)
  - Vor der Ausblaseöffnung des Heizgerätes dürfen im Abstand bis zu 50 cm keine leicht brennbaren Sachen gelagert werden.
  - Die Heizgeräte sollen so abgesichert sein, dass keine Gegenstände hinter das Gerät rutschen können.
  - Bei Elektroherden sollte ein eigener (Zeit-)Schalter dafür sorgen, dass Kinder den Ofen nicht einschalten können.
- r. Beim Grillen darf niemals mit brennbaren Flüssigkeiten nachgeheizt werden, weshalb elektrische Grillanzünder oder Trockenspirituss zu nutzen sind. Im Nahbereich eines Grillers, der standsicher aufgestellt zu sein hat, dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände (z.B. Windschutz) aufgestellt werden, da durch Funkenflug diese Gegenstände entzündet werden könnten. Für den Fall der Fälle muss ein Eimer mit Wasser für die Erste Löschhilfe bereitstehen.

### **3. Verhalten im Brandfall**

- a. Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b. Feuerwehr verständigen (Telefon-Notruf 122).
- c. Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist: Glockenalarm
- d. Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- e. Anordnungen der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. des Brandschutzorgans Folge leisten.
- f. Das Personal hat nach dem Ertönen des Räumungsalarmes die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit den Kindern gruppenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen.
- g. Sammelstelle ist: Turnplatz der Volksschule
- h. Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:
  - im sicheren Raum verbleiben
  - Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen
  - sich den Einsatzkräften bemerkbar machen
- i. Die pädagogische Fachkraft hat sich zu überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist und dabei Türen und Fenster zu schließen.
- j. Die Vollzähligkeit der Kinder ist auf den Sammelstellen festzuhalten.
- k. Mit der Räumung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht beschäftigte Personen haben – nach Möglichkeit und Zumutbarkeit – sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
- l. Zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege sind Stiegenhausentrauchungen oder Stiegenhausfenster zu öffnen.
- m. Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie dem Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen vermisst werden.

## Anlage 1

### Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen. Die Erstellung des Brandschutzplanes ist entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien bzw. der Norm durchzuführen (TRVB 121 O).

### Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind vom Brandschutzbeauftragten alle für die Brandverhütung und die Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen.

Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- a) die Durchführung der jährlichen mehrmaligen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- b) die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
- c) die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- d) Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöscher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Zufahrten zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung);
- e) der Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten;
- f) festgestellte Mängel und deren Behebung (z.B. bei der Feuerbeschau);
- g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Arbeitsjahres) der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und dem Rechtsträger zur Einsichtnahme vorzulegen.

### Unterweisung des Betreuungspersonals

Zu Beginn jedes Arbeitsjahres ist eine Räumungsübung mit den Kindern durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung des Betreuungspersonals über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen.

Für Fragen zu vorbeugendem Brandschutz steht Ihnen der **Oö. Landes-Feuerwehrverband** bzw. die **BVS - Brandverhütungsstelle für OÖ reg. Genossenschaft m.b.H.** am Brandschutztelefon unter 0732/7617-350 und [www.bvs-ooe.at](http://www.bvs-ooe.at) jederzeit gerne zur Verfügung.

#### Kontakt:

##### **Oö. Landes-Feuerwehrverband**

Petzoldstraße 43  
4020 Linz  
Tel. +43/732/770122-0  
Fax +43/732/770122-90  
E-Mail: [office@ooelfv.at](mailto:office@ooelfv.at)  
Web: [www.ooelfv.at](http://www.ooelfv.at)

##### **BVS - Brandverhütungsstelle für OÖ reg. Genossenschaft m.b.H.**

Petzoldstraße 45  
4020 Linz  
Tel. +43/732/7617-250  
Fax +43/732/7617-119  
E-Mail: [office@bvs-ooe.at](mailto:office@bvs-ooe.at)  
Web: [www.bvs-ooe.at](http://www.bvs-ooe.at)

## **VERHALTEN IM BRANDFALL:**

### **Ruhe bewahren**

#### **1. Alarmieren**

Über **Tel. 122** gib an:

WER ruft an

WAS ist passiert

WO wird Hilfe benötigt

WIE sind die näheren Umstände,  
gibt es Verletzte

Räumungsalarm:

#### **2. Retten**

Gebäude über Fluchtwege verlassen zum

Sammelplatz: Sportplatz der Volksschule

Gefährdete Personen in Sicherheit bringen.

#### **3. Löschen**

Brandbekämpfung mit Feuerlöscher  
aufnehmen.

Feuerwehr einweisen, besondere Gefahren  
bekannt geben.

# Brandschutzplan

## Kindergarten Allerheiligen

Stand:04/2004  
(geändert:11/2023)  
Gez.Fischl Fritz BI



<b>Adresse:</b>	Allerheiligen 5a
<b>Telefon:</b>	Kindergarten: 07262/57838 Kindergartenleiterin: Leitner Anita 0664/6301842
<b>Alarmierung:</b>	FF-Notruf 122
<b>Besitzer:</b>	Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis
<b>Zentralschlüssel:</b>	Gemeindeamt, Kindergarten
<b>Alarmstufe:</b>	1
<b>Bau-Art:</b>	Ziegelmassivbauweise
<b>Dach-Art:</b>	Tonziegel
<b>Heizungs-Art:</b>	Fernwärme
<b>Feuerlöscher:</b>	1 Schaumlöscher 12l
<b>Stromversorgung:</b>	E-Werk: Tel.:07262/52332
<b>Zusatzinformation:</b>	

1. Sämtliche Fenster sind versperrt- die Schlüssel befinden sich in den Notschlüsselkästen, welche in jedem Raum montiert sind.
2. Die Tür in den Keller (Elektro- Hauptschalter, Fernwärme- Hauptschieber) ist versperrt- ein Generalschlüssel befindet sich neben dem südlichen Notausgang.

# Brandalarmplan

als Beilage zum Brandschutzplan für Gebäude

Kindergarten der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis

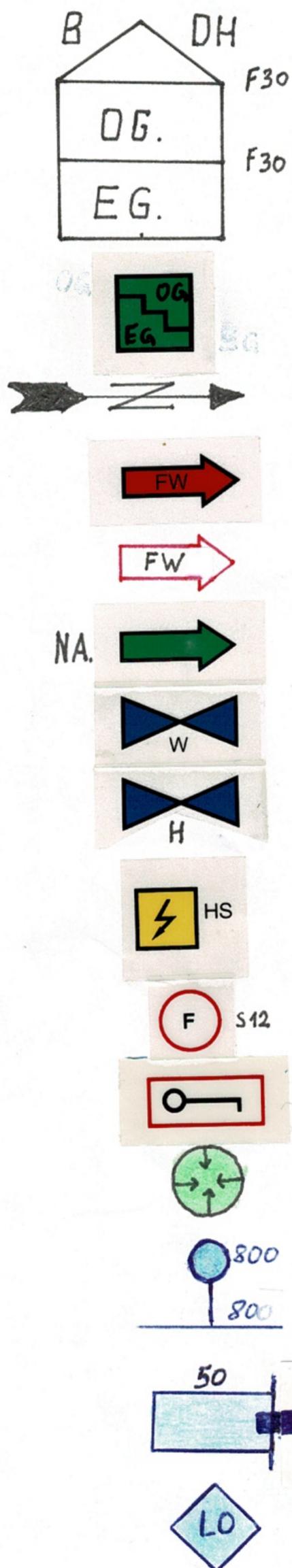
---

---

Bei Bränden, technischen Einsätzen oder Katastrophen sind zu verständigen:

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Gebäudeeigentümer	Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis
Firmeneigentümer	-----
Betriebsleiter	-----
Brandschutzbeauftragter (BSB)	Knoll Helmut
Brandschutzbeauftragter Stellvertreter	Wahl Markus
Hausverwaltung	
Bezirkshauptmannschaft	BH Perg
Gemeinde	Allerheiligen im Mühlkreis
Bauhof	Allerheiligen im Mühlkreis
Straßenmeisterei	Perg
Gasversorger	
Wasserversorger	Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis
Stromversorger	E-Werk Perg
Kläranlage	Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis
Krankenhaus	-----
Zuständiger Rauchfangkehrer	RFK Mayer OG

# Legende:



Geschoßplan mit den  
Brandwiderstandsklassen  
der Decken und Kennzeichnung  
von Dachstuhl und Dachdeckung

Stiegenhaus, Zusatz: Geschoße

Nordrichtung

Hauptzugang Feuerwehr

Wichtiger Feuerwehrzugang

Fluchtweg (Zusatz: NA=Notausgang)

Hauptabsperrvorrichtung für Wasser

Hauptabsperrschieber für Fernwärme

Gefahr durch Elektrizität  
(Zusatz: HS=Hauptschalter)

Handfeuerlöscher mit Kennzeichnung

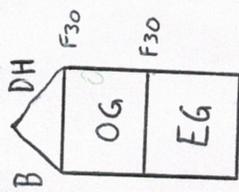
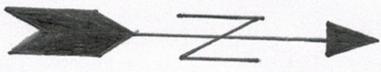
Schlüsseltresor

Sammelplatz

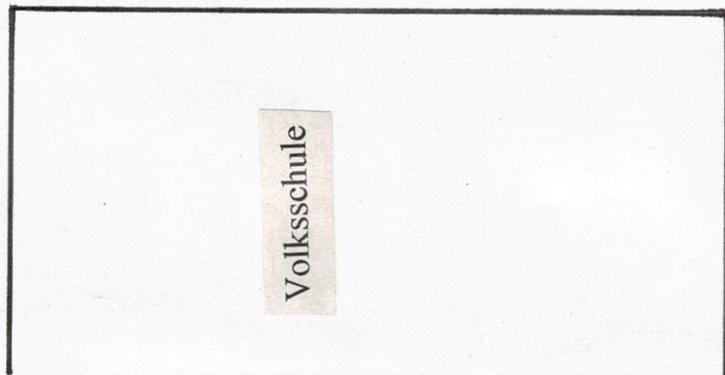
Überflourhydrant,  
Zusatz: Nennweite (mm), Leistung (l/min)

Löschwasserbehälter mit ortsfester  
Saugleitung. Zusatz: Inhalt, Saughöhe,  
Schlauchleitungslänge

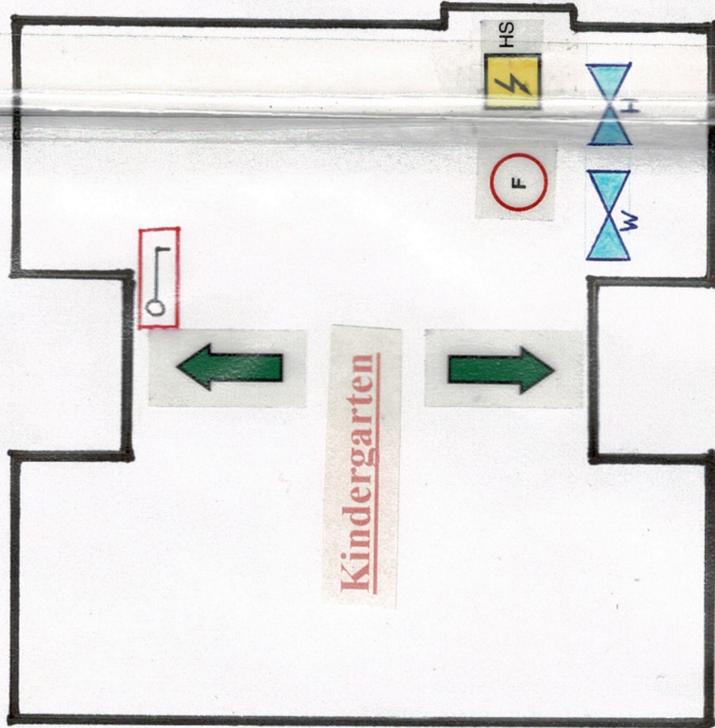
Lotse



Sportplatzplatz 150m



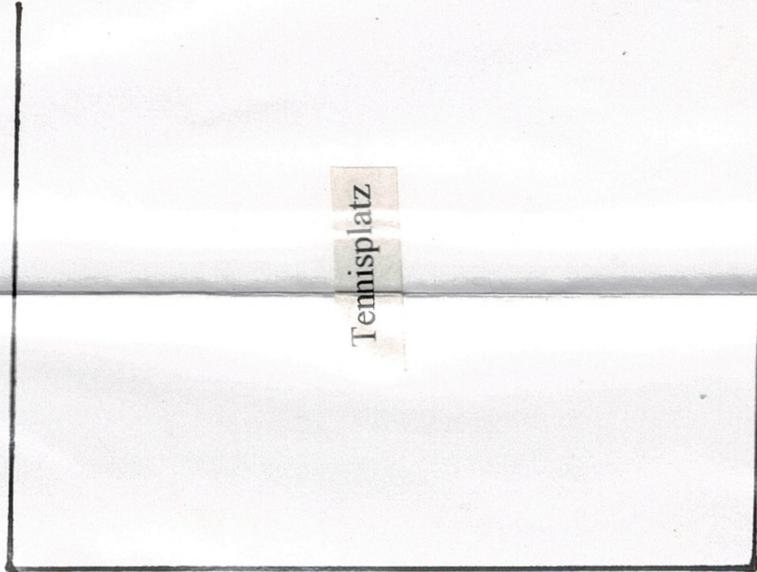
Volksschule



Kindergarten

Feuerwehrausfahrt

Tennisplatz



Bereitstellungsfläche (Parkplatz-Tennisplatz)



80m bei der Kreuzung  
mit GW Oberleitung

Perger Bezirksstraße

500m bei der Kreuzung  
mit GW Oberleitung

70m Richtung Perg



150m Richtung Bad Zell



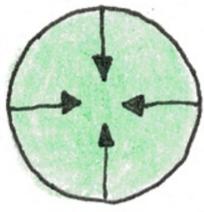
70m Richtung Perg



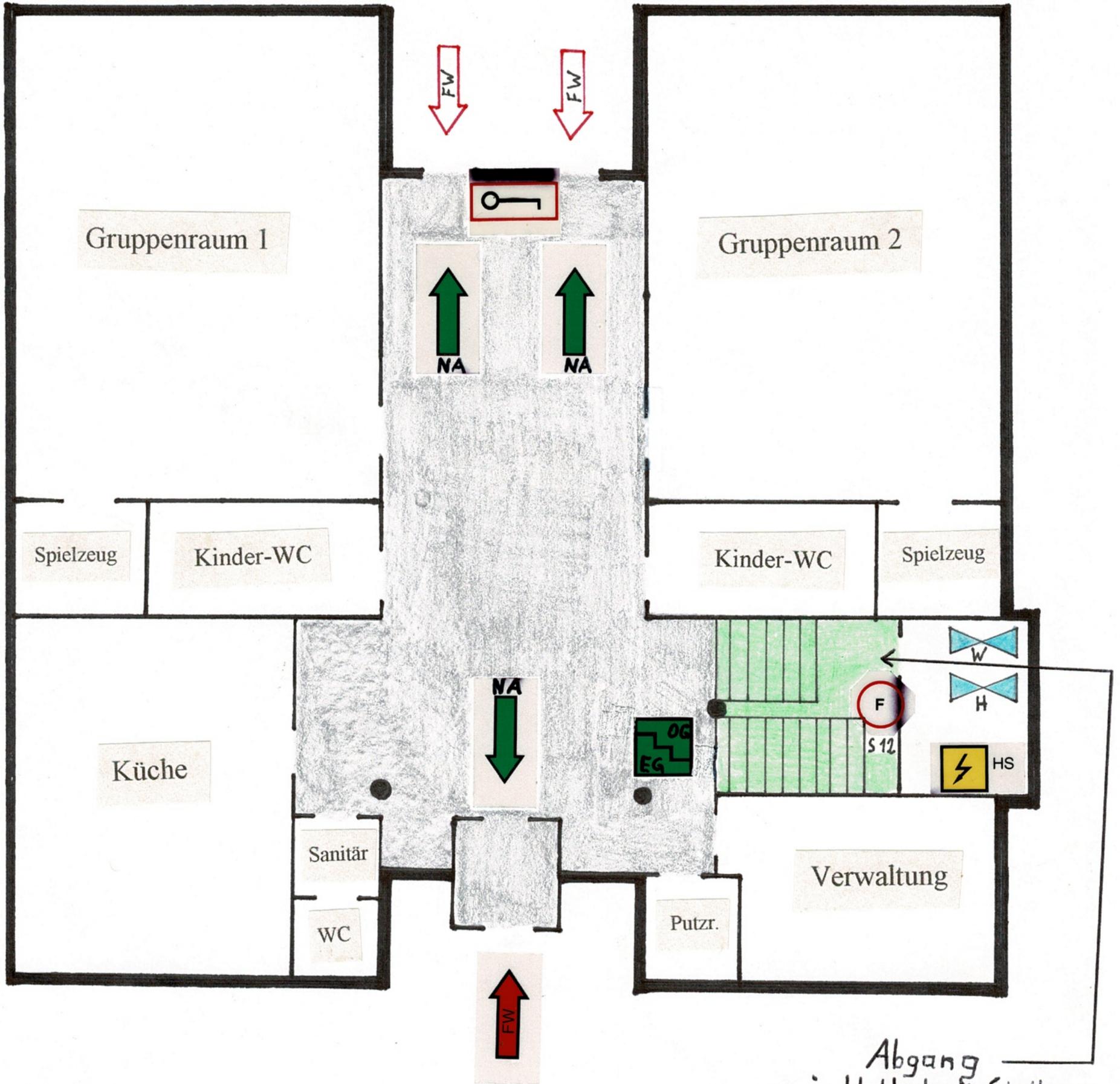
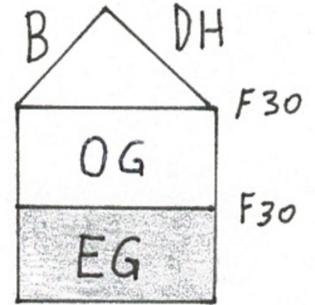
**BRANDSCHUTZPLAN**  
Kindergarten Allerheiligen

**LAGEPLAN** M 1:200

Stand 04-2004



Sportplatz 150m



Abgang  
in Halbstock-Schaltraum

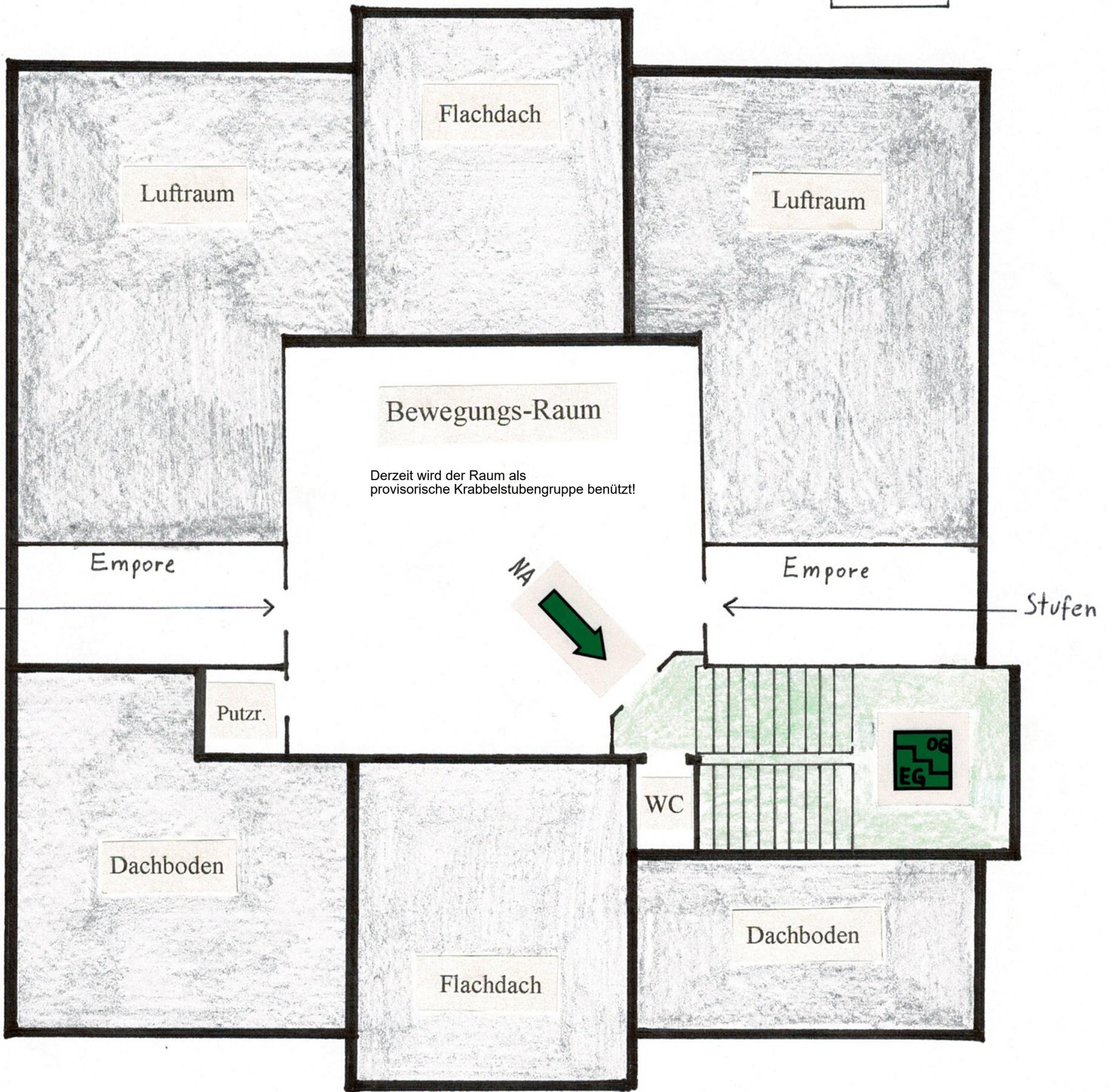
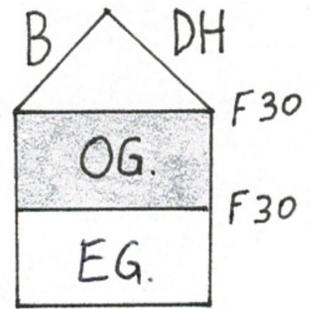
### BRANDSCHUTZPLAN

Kindergarten Allerheiligen

ERDGESCHOSS M 1:100

Stand 04-2004

Gez. Fritz Fischl BI.



**BRANDSCHUTZPLAN**  
 Kindergarten Allerheiligen  
**OBERGESCHOSS** M 1:100  
 Stand 04-2004  
 Gez. Fritz Fischl BI.







